

Bebauungsplanes Nr. 17 Sondergebiet „Schul- und Sportzentrum Tanna“ (Bahnhofstraße)



Satzung der Stadt Tanna über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 Sondergebiet „Schul- und Sportzentrum Tanna“ (Bahnhofstraße)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner 31. Sitzung am 15.03.2018 zur Sicherung der Planung für das Sondergebiet „Schul- und Sportzentrum Tanna“ (Bahnhofstraße) folgende Satzung über die Veränderungssperre entsprechend §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), i.V.m. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstlicher Vorschriften vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91), erlassen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner 31. Sitzung am 15.03.2018 beschlossen, für das Sondergebiet "Schul- und Sportzentrum Tanna" (Bahnhofstraße) auf den Flächen des gegenwärtig weitgehend leer stehenden Gebäudekomplex des ehemaligen Kreisbetriebes für Landtechnik (Bahnhofstraße 28) und der angrenzenden Mehrzweckhalle „Turnhalle Tanna“ (Bahnhofstraße 26) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Liegenschaftskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet (§ 2) dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung von § 14 (2) BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Tanna gemäß § 16 (2) BauGB in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Tanna, den 29.03.2018


Marco Seidel
Bürgermeister



Schlussbemerkung

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 16 BauGB und des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 21 (4) ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Tanna geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage • Liegenschaftskarte

Gemeinde: Stadt Tanna
Gemarkung: Tanna
Flur: 4
Flurstücke: 1941/3 (teilw.), 1941/5, 1941/6, 1941/8, 1941/9, 1941/10, 1945/3, 1945/6, 1945/8, 1945/9, 1945/10, 1945/11, 1945/12, 1947 (teilw.)
Maßstab ca.: 1-2.000 (Original)

